

Einwohnergemeinde

Weisungen zum Sozialrabatt für den Besuch der Musikschule

Im Interesse, den Besuch der Musikschule möglichst breit ermöglichen zu können, erlässt der Gemeinderat Wohlen die folgenden Weisungen zum Sozialrabatt für den Besuch der Musikschule Wohlen, an welcher die Gemeinde Wohlen beteiligt ist.

1. Der Sozialrabatt wird den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern (die Eltern) von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung gewährt.
2. Grundsätzlich schulden die Eltern der Musikschule Wohlen das von dieser erhobene Schulgeld in voller Höhe.
3. Beim Erhalt der Schulgeldrechnung erhalten die Eltern zusätzlich ein Formular, mit welchem sie bei der Gemeinde einen Beitrag an die Schulgeldrechnung beantragen können. Wenn den Eltern ein Beitrag gemäss Ziffer 4 zusteht, wird ihnen dieser direkt von der Gemeinde ausbezahlt.
4. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens, sofern das steuerbare Vermögen Fr. 75'000.– und mehr beträgt. Mit diesen zwei Komponenten wird das für den Sozialrabatt **massgebende Einkommen** ermittelt.

Massgebendes Einkommen der Eltern gemäss Ziffer 4				
bis 30'000 Reduktion	bis 35'000 Reduktion	bis 40'000 Reduktion	bis 50'000 Reduktion	bis 60'000 Reduktion
50%	40%	30%	20%	10%

Ausserordentliche Stipendien ermöglicht der Verein Musikschule Wohlen

5. Bei offensichtlichem Missverhältnis zwischen dem massgebenden steuerbaren Einkommen und den Lebenshaltungskosten des/der Antragsstellers/Antragsstellerin kann das Departement Bildung und Kultur nach Anhörung der Betroffenen einen Beitrag der Gemeinde mittels einer beschwerdefähigen Verfügung verweigern.
6. Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 1. September 1997

Gemeinderat Wohlen

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

sig. Martin Gerber sig. Thomas Peter